



Manual - Technische Angaben über Feuerungsanlagen (TAF)

Dieses Manual dient einem leichteren und schnelleren Ausfüllen der TAF und soll als Hilfestellung dienen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder technischen Erläuterungen bis ins Detail.

Erläuterungen:

a) Als verfahrensfreie Baumaßnahme nach § 50 Abs. 1 LBO gilt unter anderem der Einbau bzw. die Sanierung eines Schornsteins / Abgasleitung in oder an einem bestehenden Gebäude oder die Auswechslung oder Änderung von Feuerstätten, sofern die Maßnahmen nicht Bestandteil eines kenntnisgabepflichtigen oder genehmigungspflichtigen Bauvorhabens sind.

b) Kenntnisgabepflichtige Bauvorhaben nach § 51 LBO sind unter anderem die Errichtung von Wohngebäuden (ausgenommen Hochhäuser), landwirtschaftliche Betriebsgebäude auch mit Wohnanteil etc.

c) Genehmigungspflichtige Bauvorhaben nach § 49 LBO: soweit in den §§ 50 und 51 nichts anderes bestimmt ist, ist die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

1. Bauherr/in

Bitte die Kontaktdaten wie Name, Vorname und Anschrift angeben. Wenn möglich noch die Telefonnummer oder E-Mail.

2. Baugrundstück

Wurde die Straße und Ort bereits unter Punkt 1 genannt, so reicht ein Verweis hierauf. Die Angaben zur Gemarkung – Flur und Flurstück sind nur bei Neubauten erforderlich. Sollte es sich um ein vermietetes Gebäude handeln, sind weiterführende Informationen, wie Name des Mieters, Geschoss, Telefonnummer (falls möglich), sinnvoll um eine schnellere Kontaktaufnahme zu ermöglichen um Zeitverzögerungen im Vorfeld zu reduzieren.

3. Bauvorhaben

Angaben zum geplanten Bauvorhaben, wie z.B. Installation einer Abgasleitung / Erneuerung des Heizkessels / Austausch eines Gasdurchlaufwasserheizers / Anschluss einer Feuerstätte für feste Brennstoffe an den bestehenden Schornstein / Sanierung des bestehenden Schornsteins etc.

4. Abgasanlage

Schornstein:

Ankreuzen, soweit es sich bei der geplanten Baumaßnahme um einen Schornstein handelt. An Schornsteine können Feuerstätten angeschlossen werden, die für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe geeignet sind. Schornsteine müssen für die entsprechenden Brennstoffe geeignet und zugelassen sein → Kennzeichnung beachten.

Abgasleitung:

Ankreuzen, soweit es sich bei der geplanten Baumaßnahme um eine Abgasleitung handelt. An Abgasleitungen dürfen nur Feuerungsanlagen angeschlossen werden, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Die Abgasleitungen müssen sowohl für die entsprechenden Brennstoffe, als auch ggf. für die dazugehörige Feuerungsanlage geeignet und zugelassen sein → Kennzeichnung beachten.

Luft-Abgas-System:

Ankreuzen, soweit es sich bei der Baumaßnahme um Luft-Abgas-Systeme handelt. Diese Luft-Abgas-Systeme sind für Feuerstätten mit spezieller Verbrennungsluftzuführung konzipiert. Bei diesem System wird die benötigte Verbrennungsluft über einen separaten (ineinander, nebeneinander) Schacht der Feuerstätte zugeführt.

System:

Ankreuzen, soweit der/die geplante Schornstein / Abgasleitung als Einheit von einem Hersteller bezogen wird. Bei Auswahl einer Systemabgasanlage entfällt das Ausfüllen der unten stehenden Tabelle. Bitte Hersteller und Typ angeben.

Einfachbelegung:

Ankreuzen, soweit an die geplante Abgasanlage nur eine Feuerstätte angeschlossen werden soll bzw. angeschlossen ist.

Mehrfachbelegung:

Ankreuzen, soweit an die geplante Abgasanlage mehr als eine Feuerstätte angeschlossen werden soll oder mehrere Feuerstätten angeschlossen sind.

Feuchteunempfindlich:

Ankreuzen, soweit die geplante Abgasanlage kondensatdicht ist. Diese Information kann den Produktinformationen entnommen werden.

Feuchteempfindlich:

Ankreuzen, soweit die geplante Abgasanlage nicht kondensatdicht ist. Diese Information kann den Produktinformationen entnommen werden.

Unterdruckbetrieb:

Die Abgase werden auf Grund des thermischen Auftriebes ins Freie geleitet. Dadurch entsteht in der Abgasleitung ein Unterdruck.

Überdruckbetrieb:

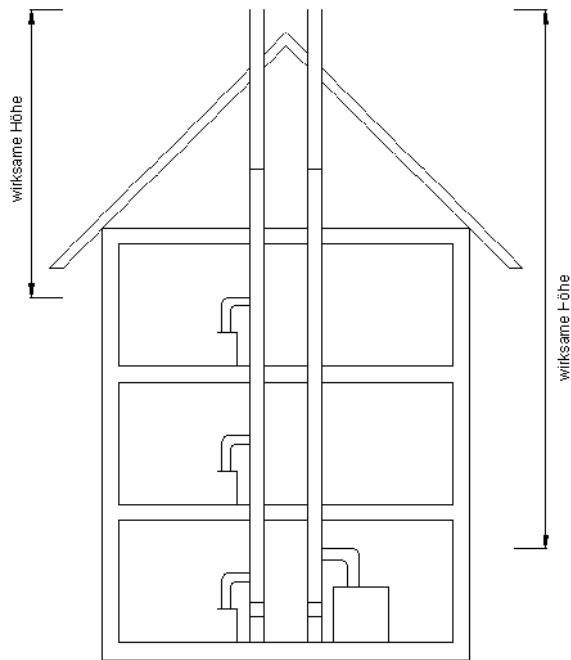
Die Abgase werden mit Hilfe eines Ventilators ins Freie geleitet. So entsteht in der Abgasleitung ein Überdruck. Dadurch muss die Abgasleitung eine erhöhte Dichtheit (zusätzl. Dichtungen, besondere Stecksystem) aufweisen.

Montageanlage:

Ankreuzen, soweit eine Abgasanlage unter der Verwendung von kompatiblen Komponenten eingebaut werden soll, z.B. Kunststoffabgasleitung in vorhandenen Schornstein.

Wirksame Höhe:

Hier ist die Höhe über dem Anschluss der obersten Feuerstätte in Meter einzutragen.



Lichte Weite:

Hier ist der Querschnitt in Zentimeter einzutragen (Innenmaß), entweder bei einem rechteckigem Querschnitt die Länge x Breite oder bei einem runden kreisförmigen Querschnitt den Durchmesser

Bemessung:

Die Dimensionierung des Querschnitts wurde vom Hersteller vorgegeben, oder nach DIN durchgeführt. Bitte die entsprechende Berechnung beilegen.

5. Feuerstätten

Hersteller, Typ:

Angaben entsprechend Ihrer Produktauswahl

Art der Feuerstätte:

Z.B. Kaminofen, Umlaufwasserheizer, Gas-Brennwertgerät,
Öl-Verdampfungsbrenner

Nennwärmeleistung:

Diese Angabe finden Sie auf dem Typenschild (auf der Feuerstätte) oder in den Herstellerunterlagen

Abgastemperatur:

Diese Angabe finden Sie in den Herstellerunterlagen

Brennstoffe:

Die möglichen Brennstoffe sind unterhalb der Tabelle genannt.

Verwendbarkeitsnachweis:

Nennung der Zulassungsnummer oder Norm nach der die Feuerstätte geprüft wurde. Diese Angabe finden Sie in den Herstellerunterlagen.

Feuerungseinrichtungen:

Bitte kreuzen Sie diejenigen Punkte an, die an der geplanten Feuerungsanlage zutreffend sind:

Mit Gebläse:

Die geplante Feuerstätte verfügt über ein Gebläse.

Ohne Gebläse:

Die geplante Feuerstätte verfügt über kein Gebläse.

Mit Strömungssicherung:

Die geplante Feuerstätte hat eine Strömungssicherung. Diese Angabe kann aus den Herstellerunterlagen entnommen werden.

Ohne Strömungssicherung:

Die geplante Feuerstätte hat keine Strömungssicherung. Diese Angabe kann aus den Herstellerunterlagen entnommen werden.

Luftversorgung vom Aufstellraum:

Keine Verbrennungsluftöffnung ins Freie.

Luftversorgung vom Freien:

Öffnungen oder Kanäle zur Verbrennungsluftversorgung ins Freie.

Verbrennungsluftumspülte Abgasleitung im Aufstellraum:

Die Abgasleitung wird in einem Überrohr, mit größerem Durchmesser, geführt. Die Verbrennungsluft wird in diesem Ringspalt (Abstand zwischen Überrohr und Abgasleitung) der Feuerstätte zugeführt.

6. Lüftungseinrichtungen

Hier sind nur Angaben erforderlich, wenn:

- Feuerungsanlage > 35 kW Nennwärmeleistung (Σ Nennwärmeleistung > 35 kW)
- die Raumgröße nicht ausreichende ist, und
- ein Verbrennungsluftverbund (die in den angrenzenden Räumen vorhandene Raumluft kann unter bestimmten Bedingungen zur Verbrennungsluftversorgung herangezogen werden) nicht ausreichend ist,
- oder die Verbrennungsluft nicht über separate Leitungen der Feuerungsanlage zugeführt wird.

Die Zuluftöffnung muss mind. 150 cm² freien Querschnitt aufweisen und kann auf zwei Öffnungen zu je 75 cm² aufgeteilt werden. Wird die Zuluft über Schächte oder Kanäle geführt, so muss der Querschnitt strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Dies bedeutet, dass durch den Strömungswiderstand des Schachtes der Querschnitt entsprechend größer bemessen werden muss, damit ausreichend Verbrennungsluft zugeführt werden kann.

7. Sonstige Angaben

Sollten weitere Ergänzungen erforderlich oder hilfreich sein, so können diese in diesem Feld gemacht werden.

Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in, Fachplaner/in, Fachunternehmer/in:

In die vorgesehenen Felder sind Datum und Unterschrift einzutragen.

Hinweise bezüglich anderer einzuhaltenden Anforderungen:

- § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV (Ableitbedingungen für Abgase) [1]:
(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen
 1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
 2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

§ 4 Nutzungspflicht Abs. 1 [2]:

Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

Quellen:

[1] Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

[2] Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 17. März 2015